

EINWOHNERGEMEINDE LEUZIGEN



Bestattungs- und Friedhofreglement 2015

Inhaltsverzeichnis

I. Terminologie	3
Grundsatz.....	3
II. Geltungsbereich	3
Zweck.....	3
III. Organisatorische Bestimmungen	3
Vollzug.....	3
Gemeinderat.....	3
Fachinhaber Friedhofwesen.....	3
Gemeindeverwaltung.....	4
Aufgabenerfüllung durch Dritte; Unterhalt und Betrieb der Friedhofanlage.....	4
IV. Verfahren bei Todesfällen	4
Anzeigespflicht.....	4
Bestätigung der Anmeldung.....	5
Kremation.....	5
Anmeldung durch Dritte.....	5
Aufbahrung.....	5
Bestattung verstorbener Auswärtiger.....	5
Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten.....	5
V. Bestattung	5
Voraussetzung.....	5
Schickliche Bestattung.....	5
Bestattungsfrist.....	5
Bestattungsort.....	5
Beschaffenheit der Särge.....	6
Beschaffenheit der Urnen.....	6
Bestattungszeiten.....	6
Bestattungsfeier / kirchliche Trauerfeier (Abdankung).....	6
Kirchengeläute.....	6
VI. Friedhofordnung	6
Friedhofruhe.....	6
Ruhedauer.....	7
Aufhebung von Grabfeldern.....	7
VII. Grabstätten	7
Grabstätten.....	7
Gräbermasse.....	7
Gemeinschaftsgrab.....	8
Gestaltung und Bepflanzung.....	8
Anpflanzung nicht unterhaltener Gräber.....	8
VIII. Grabmäler	9
Allgemeine Bestimmungen.....	9
Masse der Grabmäler.....	9
Versetzen von Grabmäler.....	9
Zulässige Werkstoffe/ Gestaltung.....	9
Abweichungen.....	10
Unterhalt.....	10
IX. Aufbahrungshalle	10
X. Gebühren	11
Grabaushub und Zudecken.....	11
Grabflächen/ Platzgebühr.....	11
weitere Kosten.....	11
Kremation.....	11
Gebührenpflicht.....	11
XI. Haftung	11
Haftungsausschluss.....	11
XII. Widerhandlungen	12
Widerrechtliche Zustände.....	12
Strafbestimmungen.....	12
XII. Beschwerderecht	12
Beschwerderecht.....	12
XIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
Inkrafttreten.....	12
Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	12
Genehmigungsvermerke:.....	13

Gestützt auf

- a) die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004;
- b) das kantonale Gemeindegesetz vom 16. März 1998;
- c) das kantonale Polizeigesetz vom 8. Juni 1997;
- d) das kantonale Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984;
- e) die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010;
- f) das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Leuzigen vom 16. Juni 2011

wird folgendes Reglement erlassen:

I. Terminologie

Grundsatz **Art. 1** Der besseren Lesbarkeit halber stehen alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen grundsätzlich in der männlichen Form; selbstverständlich sind immer auch weibliche Personen gleichberechtigt damit gemeint.

II. Geltungsbereich

Zweck **Art. 2** Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Leuzigen. Es ergänzt die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen.

III. Organisatorische Bestimmungen

Vollzug **Art. 3** Der Vollzug des Reglements obliegt

- a) dem Gemeinderat
- b) dem Fachinhaber Friedhofswesen (Ressortvorsteher)
- c) der Gemeindeverwaltung

Gemeinderat **Art. 4** Der Gemeinderat führt die unmittelbare Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen. Er ist zuständiges Organ für alle rechtsverbindlichen Geschäfte, namentlich für die Genehmigung von Arbeitsverträgen mit Dritten und das Erlassen von Verfügungen, soweit nicht ein anderes Vollzugsorgan zuständig ist.

Fachinhaber Friedhofswesen **Art. 5**¹ Der jeweilige Ressortvorsteher des Gemeinderates ist Fachinhaber Friedhofswesen.

² Der Fachinhaber leitet das Bestattungs- und Friedhofswesen und ist verantwortlich für die Überwachung und den Vollzug der in diesem Reglement festgelegten Bestimmungen. Er hat im Rahmen dieses Reglements selbständige Entscheidungsbefugnisse und erlässt die in seinen Bereich fallenden Verfügungen.

³ Ihm obliegen insbesondere:

- a) die Erteilung der Bewilligung für Grabmäler;

- b) die Verfügung der Aufhebung von Grab- und Urnenfeldern sowie der Gemeinschaftsgräber nach der gesetzlichen Ruhedauer und im Rahmen des Budgetkredits;
- c) der Entscheid über Ausgrabungs- und Wiederbeisetzungsgesuche;
- d) die Festlegung der Gestaltung und Lage der Grab- und Urnenfelder in Form eines Gestaltungsplanes;
- e) die Ausarbeitung von Arbeitsverträgen, namentlich mit einem Friedhofgärtner oder einer Unternehmung für den Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlage, mit Antragstellung an den Gemeinderat.

⁴ Der Fachinhaber verfügt über das im Bereich Friedhof- und Bestattungswesen genehmigte Budget.

Gemeindeverwaltung

Art. 6¹ Die Gemeindeverwaltung ist verantwortlich für die Administration. Sie ist zuständig für die im Bereich des Friedhof- und Bestattungswesen zu erlassenden Verfügungen.

² Der Gemeindeverwaltung obliegen insbesondere

- a) die Entgegennahme der Todesmeldungen und der Ausstellung der Bestattungsbewilligungen;
- b) der Entscheid über Ausnahmen der Bestattungsfrist;
- c) Entscheid über die Übernahme von Bestattungskosten nach Artikel 38ff;
- d) Festlegen einer Feier zur Gräber-Aufhebung in Absprache mit dem Pfarramt;
- e) der Erlass von Bussenverfügungen;
- f) weitere in diesem Reglement zugewiesene Aufgaben.

Aufgabenerfüllung durch Dritte; Unterhalt und Betrieb der Friedhofanlage

Art. 7¹ Die Gemeinde kann einen Dritten ausserhalb der Verwaltung mit der Aufgabenerfüllung des Betriebes und des ordentlichen Unterhalts der gesamten Friedhofanlage betrauen.

² Der Leistungsauftrag wird in einem Vertrag geregelt.

³ Die Erfüllung dieser Aufgabe geschieht unter der Verantwortung der Gemeinde, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt die Unternehmung und genehmigt den entsprechenden Vertrag. Der Fachinhaber hat ein Antragsrecht.

⁵ Die Unternehmung ist verantwortlich für Bestattungen und Beisetzungen sowie für die Durchsetzung der Friedhofordnung (Art. 24 ff.).

⁶ Der bauliche Unterhalt der Anlagen (Aufbahrungshalle, Einfriedung etc.) ist Aufgabe der Gemeinde, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

IV. Verfahren bei Todesfällen

Anzeigepflicht

Art. 8 Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder den weiteren gemäss eidgenössischer Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen dem zuständigen Zivilstandsamt des Sterbeortes innert 48 Stunden unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere anzuzeigen.

Bestätigung der Anmeldung	<p>Art. 9¹ Angehörige oder ein von ihnen beauftragter Dritter von Verstorbenen, welche in Leuzigen bestattet werden, haben die Bestattung mit dem Friedhofgärtner abzusprechen.</p> <p>² Die Bestätigung des Zivilstandsamtes über die Anmeldung eines Todesfalls ist, der für die Bestattung zuständigen Behörde, vorzulegen.</p>
Kremation	<p>Art. 10 Die Bewilligung für die Kremation wird erteilt,</p> <p>a) wenn der Verstorbene dies wünschte oder die Angehörigen des Verstorbenen die Kremation verlangen, sofern der Verstorbene dies nicht abgelehnt hat;</p> <p>b) wenn ärztlich bescheinigt ist, dass keine gerichtsmedizinischen Gründe entgegenstehen.</p> <p>Eine Kremation ist frühestens 48 Stunden nach Eintreten des Todes möglich. Im Übrigen gelten für die Kremation die Bestimmungen der Verordnung über das Bestattungswesen.</p>
Anmeldung durch Dritte	<p>Art. 11 Die Angehörigen eines Verstorbenen können einen Dritten schriftlich ermächtigen, den Tod anzuzeigen und alle Bestattungsmassnahmen zu ordnen.</p>
Aufbahrung	<p>Art. 12 In der Regel erfolgt die Aufbahrung des Leichnams in der Aufbahrungshalle Leuzigen. Die Aufbahrung in einer auswärtigen Aufbahrungshalle ist kostenpflichtig. Die Kosten tragen die Angehörigen.</p>
Bestattung verstorbener Auswärtiger	<p>Art. 13 Die Gemeindeverwaltung kann, gestützt auf ein entsprechendes Gesuch hin, die Bestattung von auswärts wohnhaft Verstorbenen auf dem hiesigen Friedhof bewilligen (Art. 38 ff).</p>
Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten	<p>Art. 14 Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Sanitätspolizeivorschriften zu beachten.</p>

V. Bestattung

Voraussetzung	<p>Art. 15 Die Kremation oder die Erdbestattung darf erst erfolgen, nachdem die erforderlichen Bestätigungen gemäss Art. 9 ff vorliegen.</p>
Schickliche Bestattung	<p>Art. 16 Die Gemeinde sorgt in jedem Fall für eine schickliche Bestattung, wenn die verstorbene Person in Leuzigen gesetzlichen Wohnsitz hatte, die Wohnsitzgemeinde dafür Kostengutsprache leistet, oder die Gemeinde gemäss übergeordnetem Recht zur Bestattung verpflichtet ist.</p>
Bestattungsfrist	<p>Art. 17¹ Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt erfolgen.</p> <p>² Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Kantonsarztamt Ausnahmen bewilligen.</p>
Bestattungsort	<p>Art. 18 Ausserhalb des Friedhofs dürfen auf dem Gemeindegebiet keine Erdbestattungen vorgenommen, wie auch keine Grabmäler erstellt werden. Bereits bestehende Grabmäler sind von dieser Regelung nicht betroffen.</p>

Beschaffenheit
der Särge

Art. 19¹ Die Särge dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten.

² Für Erdbestattungen müssen die Särge aus weichem, leicht verweslichem, aber gegen Druck hinreichend widerstandsfähigem Material bestehen. Der Sarglieferant hat die Dimensionen des Sarges dem Friedhofgärtner wenigstens 1 Tag vor der Beerdigungszeit mitzuteilen.

³ Für Kremationen müssen die Särge aus weichem Holz angefertigt sein. Farbanstriche oder Einlagen, welche die Verbrennung erschweren, explosionsartig verbrennen oder starken Rauch entwickeln, dürfen nicht verwendet werden.

⁴ Metallsärge dürfen weder für Erdbestattungen noch für Kremationen verwendet werden.

Beschaffenheit
der Urnen

Art. 20 Aschenurnen für die Beisetzung in der Erde müssen aus weichem Holz, leicht gebranntem Ton oder verrottbarem Material bestehen.

Bestattungszeiten

Art. 21¹ Die Bestattungszeiten auf dem Friedhof werden durch die Gemeindeverwaltung in Absprache mit dem Pfarramt festgesetzt.

² An Samstagen, Sonn- und öffentlichen Feiertagen finden keine Bestattungen oder Urnenbeisetzungen statt. Die Gemeindeverwaltung kann bei wichtigen Gründen Bestattungen an Samstagen bewilligen.

³ Die Gemeindeverwaltung setzt den Zeitpunkt einer Bestattung entsprechend der Reihenfolge der Anmeldungen fest.

Bestattungsfeier /
kirchliche Trauerfeier
(Abdankung)

Art. 22¹ Die Bestattung findet in der Regel um 13.00 Uhr statt. Das Pfarramt bzw. die Gemeindeverwaltung legt den Zeitpunkt und Ort der Abdankungsfeier in Absprache mit den Angehörigen fest.

² Die Trauerfeier kann vor oder nach der Beisetzung stattfinden. Die Form der Abdankung in der Kirche hat sich nach den geltenden Vorschriften der jeweiligen Landeskirche, der Kirchengemeinde und der konfessionellen Ordnung zu richten.

Kirchengeläute

Art. 23 Die Bestattungsfeier beginnt mit dem Kirchengeläute gemäss besonderer Vereinbarung mit den Kirchenbehörden. Angehörige können eine stille Beerdigung verlangen.

VI. Friedhofordnung

Friedhofruhe

Art. 24¹ Die Friedhofanlage ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie ist der Bevölkerung frei zugänglich.

² Während der Dauer von Beerdigungen und Beisetzungen sind Arbeiten auf benachbarten Gräbern zu unterlassen; die Pietät ist zu wahren.

³ Tiere dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden. Davon ausgenommen sind Blindenhunde.

⁴ Das Befahren der Wege mit Fahrrädern, Motorfahrzeugen aller Art und

Sportgeräten ist nicht gestattet. Von diesem Verbot ausgenommen sind Elektrorollstühle und Fahrzeuge zum Unterhalt des Friedhofs.

Ruhedauer

Art. 25¹ Die Ruhedauer für Einzelgrabstätten beträgt 25 Jahre. Sie wird von der ersten Bestattung bzw. Beisetzung an gerechnet. Vorbehalten bleiben Exhumationen nach besonderen Bestimmungen.

²Verlängerung der Ruhezeiten für Kindergräber ist möglich.

³ Urnen, die nachträglich in ein bestehendes Grab beigesetzt worden sind, begründen keinen Anspruch auf Verlängerung der Ruhedauer für das betreffende Grab.

Aufhebung von Grabfeldern

Art. 26¹ Nach Ablauf der in Art. 25 bestimmten Ruhedauer kann der Gemeinderat die Aufhebung der Gräberreihen verfügen.

² Die Aufhebung von Gräberreihen ist mindestens 3 Monate vor Beginn der Arbeiten im Anzeiger zu publizieren. Soweit die Hinterbliebenen bekannt sind, werden sie persönlich benachrichtigt.

³ Werden die betroffenen Gräber nicht innerhalb der angesetzten Frist von den Angehörigen geräumt, so werden sie durch den Friedhofgärtner abgeräumt. Die Verwertung erfolgt zugunsten der Einwohnergemeinde. Ein allfälliger Aufwand geht zu Lasten der Erben.

VII. Grabstätten

Grabstätten

Art. 27 Zur Bestattung stehen zur Verfügung:

- a) Urnengräber
- b) Erdbestattungsgräber
- c) Kindergräber (bis 12 Jahre)
- d) Gemeinschaftsgrab

Gräbermasse

Art. 28¹ Die Gräber für die Erdbestattung müssen unter der Verantwortlichkeit des Friedhofgärtners folgende Tiefen haben:

- | | | |
|-----------------|-------------------|--------|
| a) Für Kinder | unter 3 Jahren | 120 cm |
| b) Für Kinder | von 3 – 12 Jahren | 150 cm |
| c) Für Personen | Ab 13 Jahren | 180 cm |

Die Länge und Breite der Gräber richten sich nach den Dimensionen der Särge.

Die Tiefe der Urnengräber beträgt 60 cm.

³ Der Abstand zwischen den Gräbern richtet sich nach dem Gräberfeldplan, wobei die einzelnen Gräber mindestens 30 cm voneinander entfernt sein müssen.

⁴ In jedem Grabfeld wird mit einer neuen Reihe erst begonnen, wenn die vorhergehende angefüllt ist. Der Friedhofgärtner führt einen Gräberfeldplan und eine Bestattungsliste.

⁵ Urnen können auf bestehenden Reihengräbern bis zu deren Aufhebung

beigesetzt werden. Sie sind 60 cm tief zu versenken.

⁶ In jedes Erdbestattungsgrab darf nur ein Sarg bestattet, jedoch dürfen mehrere Urnen beigesetzt werden.

Gemeinschaftsgrab

Art. 29¹ Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche eines Verstorbenen mit einer Urne beigesetzt. Grabmäler, Kreuze oder Platten sind nicht gestattet. Grabschmuck darf nur auf den dafür vorgesehenen Steinen angebracht werden. Der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkte, abgestorbene und nicht bewilligte Bepflanzungen, Blumen, Kränze, unzulässigen Grabschmuck und sonstige Gegenstände entschädigungslos wegzuräumen.

² Die Bestattungen im neu angelegten Gemeinschaftsgrab können anonym oder mit einer Beschriftung auf den bestehenden Steinplatten erfolgen.

³ Das Beschriften der Steinplatten erfolgt durch einen von der Gemeinde bestimmten Steinbildhauer. Die Beschriftung erfolgt halbjährlich. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Angehörigen des Verstorbenen.

⁴ Die Schriftgrösse sowie die Schriftart sind vorgegeben. Die Beschriftung wird nach Ablauf der Grabruhe entfernt.

Gestaltung und
Bepflanzung

Art. 30¹ Reihengräber sind mit einer Umrandung der Anpflanzfläche zu versehen.

² Die Gräber dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Fläche bepflanzt und unterhalten werden. Die Angehörigen können nach Bedarf hierfür einen Gärtner nach ihrer Wahl beauftragen. Die Kosten tragen die Angehörigen.

³ Bäume und Sträucher, welche die Grabmäler überragen, dürfen nicht gepflanzt werden.

⁴ Pflanzen, welche Nachbargräber oder die Friedhofanlagen beeinträchtigen, dürfen ohne Mahnung durch den Friedhofgärtner zurückgeschnitten oder entfernt werden.

⁵ Blumenschalen, Kränze und dergleichen dürfen nicht an Schrifttafeln und Mauern angebracht oder auf bepflanzte Flächen ausserhalb der Gräber gestellt werden. Der Friedhofgärtner bezeichnet die dafür vorgesehenen Stellen.

⁶ Der Friedhofgärtner berechtigt, verwelkte, abgestorbene und nicht bewilligte Bepflanzungen, Blumen, Kränze, unzulässigen Grabschmuck und sonstige Gegenstände entschädigungslos wegzuräumen.

Anpflanzung nicht
unterhaltener Gräber

Art. 31 Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Bestattung nicht angepflanzt worden sind oder solche, deren Anpflanzung nicht mehr weitergeführt wird, werden durch den Friedhofgärtner mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen. Die Kosten dafür tragen die Angehörigen.

VIII. Grabmäler

Allgemeine Bestimmungen **Art. 32¹** Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig. Der Fachinhaber Friedhofswesen ist zuständig für die Erteilung der Bewilligung.

² Die Grabmäler sollen schlicht und einfach sein und sich in Material, Form und Farbe harmonisch in die Anlage einordnen.

³ Liegende Grabmäler sind nicht gestattet. Ebenfalls unzulässig ist, die Gräber vollständig mit Kies oder Steinsplittern zuzudecken.

⁴ Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Gemeindeverwaltung zu Händen des Fachinhabers Friedhofswesen auf vorgedrucktem Formular ein Gesuch im Doppel einzureichen. Auf Verlangen sind Materialmuster, Schriftmuster sowie Modelle (besonders für Skulpturen) vorzulegen.

⁵ Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht erstellt oder versetzt werden. Bei Widerhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

Masse der Grabmäler **Art. 33¹** Die zulässigen Höchstmasse der Grabmäler betragen

	Höhe/ Länge	Breite	Dicke
Für Erwachsene	110 cm	65 cm	12 – 20 cm
Für Kinder bis 12j.	75 cm	40 cm	12 cm
Urnengrab	80 cm	50 cm	12 – 20 cm

² Ein Grabmal, welches diesen Anforderungen nicht entspricht, darf nicht aufgestellt werden.

³ Die angegebenen minimalen Dicken gelten nicht für Grabmäler aus Holz oder Schmiedeisen.

⁴ Die Höhe der Grabmäler wird von der Weghöhe aus gemessen.

Versetzen von Grabmäler **Art. 34¹** Die Grabmäler sollen auf eine ihrer Grösse und Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden.

² Alle Arbeiten dürfen nur werktags vorgenommen werden und sind ohne Unterbruch auszuführen. Der Friedhofgärtner ist vor der Arbeitsaufnahme zu informieren.

³ Sämtliche Grabmäler sind nach der Rückseite in einer Flucht zu erstellen.

Zulässige Werkstoffe/
Gestaltung **Art. 35¹** Die zulässigen Materialien für Grabmäler sind neben Holz und Schmiedeisen, unter Vorbehalt von Art. 32 und 33, alle Steinarten, wie Sandstein, Kalkstein, Muschelkalkstein, Marmore, Granit, Serpentine und Gneise.

² Es ist auf eine ruhig wirkende und ästhetisch befriedigende Gestaltung des Friedhofs zu achten.

³ Der für das jeweilige Grabmal gewählte Werkstoff muss materialgerecht bearbeitet sein.

⁴ Die Grabmäler sollen in ihren Formen handwerklich richtig und so gestaltet werden, dass sich ein harmonischer Eindruck ergibt. Besondere Gewichtung ist auf eine klare Linienführung und auf gute Proportionen zu legen.

⁵ Grösste Werte sind auf ein gutes Schriftbild zu legen. Gravierte Schriften dürfen in einem zum Stein passenden Farbton patiniert werden.

Abweichungen

Art. 36 Der Fachinhaber Friedhofswesen kann in begründeten Fällen geringfügige Abweichungen von den Vorschriften der Artikel 33 bis 35 bewilligen. Dadurch dürfen weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch das Friedhofsbild beeinträchtigt werden. Insbesondere können bei freien Plastiken von künstlerischem Wert Ausnahmen für Material, Bearbeitung und Grösse erteilt werden.

Unterhalt

Art. 37 Schräg oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen innert der vom Fachinhaber Friedhofswesen angesetzten Frist Instand zu stellen. Verstreicht diese Frist ungenutzt, lässt der Fachinhaber Friedhofswesen die Arbeiten auf Kosten der Hinterbliebenen ausführen.

IX. Aufbahrungshalle

Zur Verfügung stellen der Aufbahrungshalle

Art. 38¹ Die Aufbahrungshalle steht allen ortsansässigen Verstorbenen kostenlos zur Verfügung.

² Die Aufbahrungshalle kann zur Aufbahrung von verstorbenen Personen aus Nachbargemeinden zur Verfügung gestellt werden, unter Aufsicht des Friedhofgärtners. Die Gebühr wird vom Gemeinderat bestimmt.

Unterhalt des Friedhofgebäudes

Art. 39 Eine vom Gemeinderat bestimmte Person ist verantwortlich für das fach- und fristgerechte Bedienen der Kühlaggregate und der Heizung, sowie das Reinigen und Unterhalten sämtlicher Räume im Friedhofgebäude.

Zutritt

Art. 40¹ Das Betreten der Aufbahrungshalle ist Unbefugten strengstens untersagt.

²Die Angehörigen eines aufgebahrten Verstorbenen erhalten für die Zeit der Aufbahrung einen Schlüssel zum entsprechenden Besucherraum vom Friedhofgärtner ausgehändigt. Die Angehörigen haben Zutritt von 07.00 – 22.00 Uhr. Auf das Schliessen ist zu achten.

X. Gebühren

Grabaushub und Zudecken

Art. 41 Die Kosten für den Grabaushub sowie das Zudecken (darin enthalten ist der administrative Aufwand der Verwaltung) betragen für:

Leistung	Einwohner CHF	Auswärtige CHF
Erdbestattungsgrab für Erwachsene	560.00	840.00
Erdbestattungsgrab für Kinder (bis 12j.)	450.00	650.00
Urnengrab	220.00	350.00
Verlegen einer Urne in ein anderes Grab	220.00	350.00
Urnenbeisetzung auf Gemeinschaftsgrab	110.00	200.00

Grabflächen/
Platzgebühr

Art. 42 Die Kosten für Grabflächen betragen für:

Leistung	Einwohner CHF	Auswärtige CHF
Urnengrab	-	1'500.00
Erdbestattung Erwachsene	-	2'000.00
Erdbestattung Kinder	-	1'500.00
Gemeinschaftsgrab	-	240.00

weitere Kosten

Art. 43 Die weiteren Kosten betragen für:

	CHF
Beschriftung Gemeinschaftsgrab	Nach Aufwand

Kremation

Art. 44 Die Kosten der Kremation und der Urne gehen zu Lasten der Angehörigen der Verstorbenen.

Gebührenpflicht

Art. 45 Gebührenpflichtig sind die Angehörigen der Verstorbenen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen.

XI. Haftung

Haftungsausschluss

Art. 46¹ Die Einwohnergemeinde Leuzigen haftet nicht für Beschädigungen oder Entwendungen der auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.

² Das Grabmal bleibt Eigentum der Hinterbliebenen. Diese sind verantwortlich für seine Standfestigkeit.

³ Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung für Schäden, welche durch Mitarbeitende des Friedhofunterhalts verursacht werden.

XII. Widerhandlungen

Widerrechtliche Zustände	Art. 47 Der Fachinhaber Friedhofwesen verfügt die Wiederherstellung von widerrechtlich errichteten oder abgeänderten Grabmälern. Kommt der Pflichtige der verfügten Wiederherstellung innert der gesetzten Frist nicht nach, erfolgt die Wiederherstellung ohne weitere Verfügung auf dessen Kosten durch die Gemeinde.
Strafbestimmungen	Art. 48¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Bussen bis CHF 5'000.00 bestraft. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. ² Zuständig zum Erlass von Bussenverfügungen ist der Gemeinderat. ³ Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen durch die zuständigen Behörden.

XII. Beschwerderecht

Beschwerderecht	Art. 49¹ Gegen Verfügungen der für den Vollzug dieses Reglements zuständigen Instanzen kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. ² Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsstatthalter Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
-----------------	--

XIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

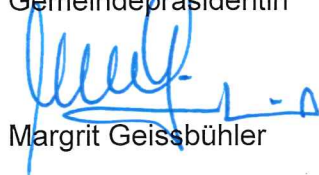
Inkrafttreten	Art. 50 Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2015 in Kraft.
Übergangs- und Schlussbestimmungen	Art. 51 Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden folgende Erlasse aufgehoben: - Bestattungs- und Friedhofreglement vom 3. Juli 1972.

Genehmigungsvermerke:

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Leuzigen haben vorliegendes Bestattungs- und Friedhofreglement an der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2015 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE LEUZIGEN

Gemeindepräsidentin



Margrit Geissbühler

Gemeindeverwalterin



Karin Rufer

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Büren und Umgebung Nr. 19 vom 07.05.2015 publiziert.

Leuzigen, 13.07.2015

GEMEINDEVERWALTUNG LEUZIGEN

Die Gemeindeverwalterin



Karin Rufer